

■■■■■■ VERLAG
■■ ÖSTERREICH

Gerald Kohl
Ilse Reiter-Zatloukal (Hrsg)

RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft

Auswahl, Ausbildung, Fortbildung
und Berufslaufbahn

2014

Sammelband

■ VERLAG
■ ÖSTERREICH

ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, arenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers/der Herausgeberin oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2014 Verlag Österreich GmbH, Wien
www.verlagoesterreich.at
Gedruckt in Ungarn

Satz: Gerald Kohl und Ilse Reiter-Zatloukal
Druck: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-6768-7 Verlag Österreich

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort <i>Susanne Reindl-Krauskopf</i>	V
Vorwort <i>Gerald Kohl / Ilse Reiter-Zatloukal</i>	IX
Stadtherr, Richterwahl, Zepter und Eliten. Österreichische Stadtrichter in der Vormoderne <i>Martin Scheutz</i>	1
Richter an den Höchstgerichten des Reichs <i>Eva Ortlieb</i>	31
Richter am Patrimonialgericht im 19. Jahrhundert <i>Monika Wienfort</i>	51
Richter in der Habsburgermonarchie <i>Gerald Kohl</i>	63
Richterbild und Richterausbildung im nationalsozialistischen Deutschen Reich <i>Ilse Reiter-Zatloukal</i>	83

Richterbild und Richterausbildung in Österreich unter der NS-Herrschaft <i>Ilse Reiter-Zatloukal</i>	109
NS-Richter in Österreich <i>Ursula Schwarz</i>	125
Karrierebruch? – Gerichtliche Verfolgung und Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten nach 1945 <i>Wolfgang Stadler</i>	145
Über die Entnazifizierung zur Renazifizierung in der Bundesrepublik – Art. 131 Grundgesetz und seine Folgen <i>Wolfgang Form</i>	169
Richterinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz <i>Gabriele Schneider</i>	189
Richterausbildung in der Zweiten Republik <i>Peter G. Mayr</i>	211
Familienrichterbild im Wandel <i>Doris Täubel-Weinreich</i>	235
Wirken und Wirkung. Ganzheitliche Richterfortbildung <i>Maria-Elisabeth Wanke-Czerwenka</i>	243
Akademikerkinder, Gerechtigkeitsfanatiker, Arbeitstiere? Soziale Herkunft, Ausbildung und berufliches Selbstverständnis der Richter/innen vom letzten Viertel des 20. Jahrhunderts bis heute <i>Gerald Kohl / Georg Grünstäudl</i>	253
Autorinnen und Autoren	275

Richter in der Habsburgermonarchie

Gerald Kohl

Das Thema „Richter in der Habsburgermonarchie“ kann in diesem Rahmen naturgemäß nur überblicksmäßig behandelt werden. Zu diesem Zweck wird zunächst die Richterausbildung dargestellt, sodann das damit zusammenhängende Richterbild skizziert, schließlich exemplarisch ein Selbstzeugnis präsentiert.

I. Die Richterausbildung vor 1850

Die Richterausbildung vor 1850 war in mehrfacher Hinsicht von einer Vielfalt gekennzeichnet. Dies betraf einerseits die Normen, welche die Richterausbildung regelten; sie finden sich in den §§ 430 ff. der Allgemeinen Gerichtsordnung sowie in diversen Hofdekreten.¹ Andererseits galt dies aber für die Vielfalt der möglichen Tätigkeiten, d. h. für die verschiedenen Gerichtsstellen: Im Vormärz gab es in der Habsburgermonarchie nahezu 6.900 Gerichte erster Instanz,² wobei zwischen Patrimonialgerichten sowie staatlichen Gerichten und Kollegialgerichten zu differenzieren ist. Für beide Typen waren ein absolviertes Rechtsstudium und eine abgelegte Prüfung erforderlich; keine Voraussetzung bildete hinge-

1 Im Detail Ch., Die Lehrzeit des österreichischen Juristen I, in: JBl. 1873, 401 ff.

2 Ch. (wie Fn. 1) 401 ff.; vgl. für Niederösterreich Gerald Kohl, Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich, St. Pölten 2000; ders., Zur Entwicklung der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich, in: Willibald Rosner (Hrsg.), Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31), St. Pölten 2002, 193ff.; ders., 200 Jahre Strukturreformen: Staatliche Gerichtsbarkeit und Landesentwicklung Niederösterreichs, in: Bericht über den 25. Österreichischen Historikertag in St. Pölten, St. Pölten 2010, 177 ff.

gen, im Gegensatz zur Advokatur, das juristische Doktorat. Dieses Problem unterschiedlicher Berufsanforderungen sollte sich durch die folgenden Jahrzehnte bzw. Jahrhunderte ziehen.³

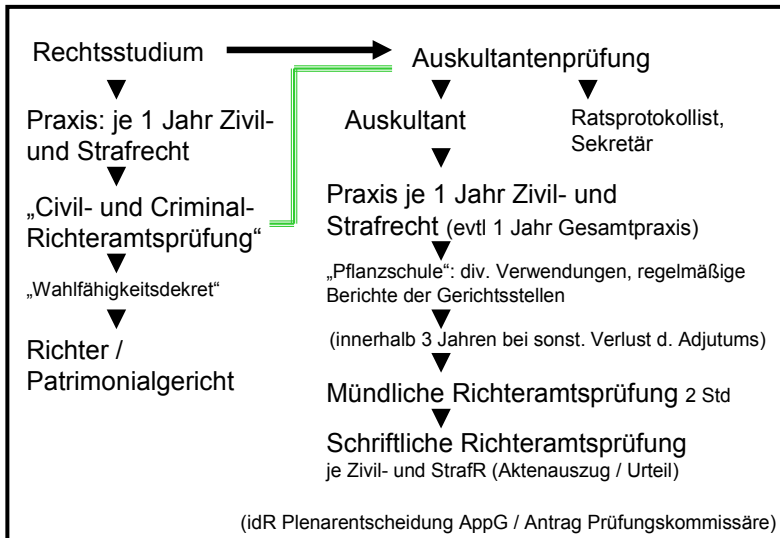


Abbildung 1: Richterausbildung vor 1850

Das Schema der Richterausbildung vor 1850 zeigt Abbildung 1: Demnach war für die Richter am Patrimonialgericht nach absolviertem Studium zunächst eine Praxis von je einem Jahr Zivil- und Strafrecht erforderlich, bevor die sogenannte „Civil- und Criminal-Richteramtsprüfung“ abgelegt werden konnte. Hatte man diese bestanden, so erhielt man ein sogenanntes Wahlfähigkeitsdekret, das es ermöglichte, eine Anstellung zu suchen bzw. eine Stelle als Patrimonialrichter zu übernehmen.⁴

Für die staatlichen bzw. kollegialen Gerichte war hingegen zunächst eine Auskultantenprüfung erforderlich. Nach deren Absolvierung konnte man entweder eine dauernde Verwendung als Sekretär oder Ratsprotokollist finden oder man begann die praktische Richterausbildung, die in der Regel ein Jahr Zivilrecht und ein Jahr Strafrecht umfasste. Die Aus-

3 Rainer Sprung / Peter G. Mayr, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, in: ÖJZ 1983, 29 ff.; zur Problematik des Doktorats als Berufsvoraussetzung der Advokaten vgl. auch schon Ch. (wie Fn. 1) 479 f.

4 Vgl. dazu exemplarisch Gerald Kohl, Franz Joseph Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen, in: Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich 2001, 100 ff.

kultantenprüfung galt als schwierig und konnte nur durch die bereits absolvierte „Civil- und Criminal-Richteramtsprüfung“ ersetzt werden; man ging also von einer Gleichwertigkeit der Berufsanwärterprüfung für höhere Gerichte mit der Berufsprüfung für niedrigere Gerichte aus. Innerhalb von längstens drei Jahren hatte der Auskultant dann bei sonstigem Verlust seines „Adjutums“ zunächst eine mündliche und sodann eine schriftliche Richteramtsprüfung abzulegen. Die mündliche Richteramtsprüfung dauerte zwei Stunden, wobei mehrere Fragen aus verschiedenen richterlichen Geschäftszweigen beantwortet werden mussten; bei der schriftlichen Richteramtsprüfung war sowohl im Zivilrecht als auch im Strafrecht jeweils ein Aktenauszug oder Urteil zu verfertigen. Ob der Kandidat bestanden hatte, entschied das Plenum des Appellationsgerichts auf Antrag der Prüfungskommission.⁵

Die Auskultantenpraxis galt als „Pflanzschule“ des Richternachwuchses: Daher wurde darauf geachtet, die jungen Juristen in diversen Funktionen zu verwenden, auch wurden über ihren Fortschritt regelmäßig Berichte der Gerichtsstellen angefertigt. Die Auskultanten sollten nicht zur Förderung der Dienstgeschäfte oder zur Erleichterung der Arbeit der Räte als Referenten verwendet werden, sondern sie sollten in dieser Zeit eine praktische Ausbildung für das Richteramt erfahren, Referate bearbeiten, in den Kollegien mündlich eine Stimme führen und die Tätigkeit von Ratsprotokollisten und Sekretären supplieren.⁶ In der Praxis zeigt sich demnach in dieser Zeit eine dem heutigen System Rechtspraktikant – Übernahmungsprüfung – Richteramtsanwärter – Richteramtsprüfung vergleichbare, zweistufige Ausbildungsfolge.

II. Die Richterausbildung 1850

Das Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit 1849 leitete eine umfassende Justizreform ein. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere eine neue Gerichtsverfassung vom Juni 1849, eine neue Strafprozessordnung vom Jänner 1850, eine neue Ziviljurisdiktionsnorm vom Juni 1850, ein neues Außerstreitgesetz, ebenfalls vom Juni 1850, sowie neue Normen für die Ausbildung zu den anderen Justizberufen, insbesondere die Provisorische Advokatenordnung vom August 1849 und die

5 M. w. N. Ch. (wie Fn. 1) 402 f.

6 HD vom 22. 2. 1822, JGS 1844; HD vom 17. 6. 1839, JGS 365; HD vom 28. 5. 1845, JGS 887; vgl. m. w. N. Ch. (wie Fn. 1) 402.

Notariatsordnung vom September 1850.⁷ Die neue Richterausbildung wurde wesentlich von der Staatsprüfungsordnung vom Juli 1850 geprägt, die einen Teil des Prüfungswesens in das Universitätsstudium integrierte bzw. eine Verschränkung von Ausbildung und Prüfung mit sich brachte.⁸

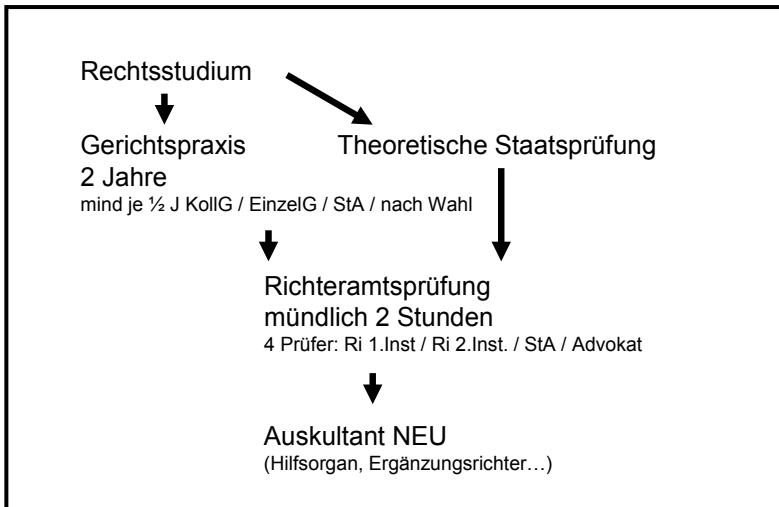


Abbildung 2: Richterausbildung von 1850

Die Richterausbildung von 1850 veranschaulicht Abbildung 2: Nach dem absolvierten Rechtsstudium war zunächst eine zweijährige Gerichtspraxis zu absolvieren, wobei mindestens ein halbes Jahr jeweils bei einem Kollegialgericht, einem Einzelgericht, bei einer Staatsanwaltschaft bzw. bei einer „Wahlstation“ zu verbringen war. Noch während des Studiums bzw. an dessen Ende, allenfalls auch bereits neben der Gerichtspraxis, war die theoretische Staatsprüfung zu absolvieren, wodurch sich der Staat Sicherheit über den erlangten Ausbildungsstand verschaffte.

7 Kohl, Anfänge (wie Fn. 2) 15ff.; Christian Neschwara, Geschichte des österreichischen Notariats, 1. Bd.: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850, Wien 1996, 571 ff.; Gerald Kohl, Außerstreitige Gerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsorganisation 1848–1854, in: Walter Rechberger (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen 29), Wien 2006, 19 ff.; vgl. Ch., Die Lehrzeit des österreichischen Juristen II, in: JBl. 1873, 425 ff.

8 RGBl. 327/1850; zur Geschichte des rechtswissenschaftlichen Studiums: Thomas Olechowski, Zweihundert Jahre österreichisches Rechtsstudium. Rückblicke und Ausblicke, in: Clemens Jabloner / Gabriele Kucsko-Stadlmayer / Gerhard Muzak / Bettina Perthold-Stoitzner / Karl Stöger (Hrsg.) Vom praktischen Wert der Methode. FS für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag, Wien 2011, 455 ff.

Erst nach der Gerichtspraxis und der theoretischen Staatsprüfung konnte die Richteramtprüfung abgelegt werden. Sie war mündlich, dauerte zwei Stunden und wurde von vier Prüfern abgenommen, je einem Richter der ersten und der zweiten Instanz, einem Staatsanwalt sowie einem Advokaten. Nach Absolvierung der Richteramtprüfung wurde man zum Auskultanten ernannt, wobei es sich um einen „Auskultanten neuen Typs“ handelte, der bereits als Hilfsorgan oder als Ergänzungsrichter verwendet werden konnte, sich also nicht mehr in einer primär der Ausbildung dienenden Phase befand.⁹

III. Die Richterausbildung 1854

Das Ende der eben beschriebenen Ausbildung zeichnete sich bereits seit 1851 ab, also mit der Abkehr vom Konstitutionalismus. In nahezu allen Bereichen, in denen 1849/1850 grundlegende Veränderungen erfolgt waren, kam es zu einer neuerlichen Revision dieser Verhältnisse. So erging 1852 eine neue Ziviljurisdiktionsnorm und 1853 eine neue Strafprozessordnung.¹⁰ Die ebenfalls 1853 neu erlassenen Organisationsstatuten beruhen auf dem Gedanken der Verbindung von Justiz und Verwaltung; dadurch wurden 820 sogenannte „gemischte Bezirksamter“ neben bloß 142 „reinen Justizbehörden“ geschaffen.¹¹ Diesen Veränderungen trug auch die 1854 erfolgte Neuregelung von Richteramtpraxis und Richteramtprüfung Rechnung, die dabei auf die „politische Geschäftspraxis“ und die „politischen“ Prüfungen Bedacht nahm.¹² Erst 1855 wurde durch Staatsprüfungsordnung und Studienordnung das theoretische Fundament der juristischen Ausbildung erneuert.¹³ Eine der Ursachen für die rasche Neuordnung der richterlichen Berufsausbildung lag darin, dass die 1851 einsetzende Periode des sogenannten Neoabsolutismus durch eine Integration Ungarns in den Gesamtstaat gekennzeichnet war.¹⁴ Diese zog einen massiven Bedarf an Beamten nach sich, dem vor allem durch die

9 RGBl. 328/1850; Ch. (wie Fn. 7) 425 ff. (426).

10 Jurisdiktionsnorm 1852, RGBl. 251/1852; Strafprozessordnung 1853, RGBl. 151/1853; Kohl, Anfänge (wie Fn. 2) 41 ff.

11 Ch. (wie Fn. 7) 442.

12 RGBl. 262/1854; Ch. (wie Fn. 7) 441 ff., fälschlich mit 1856 datiert. Dazu ausführlich Josef Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung, Wien 1882, 233 ff.

13 RGBl. 172/1855; RGBl. 54/1855; m. w. N. Olechowski (wie Fn. 8) 459 ff.

14 Willhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Aufl. Wien 2009, 134 ff.

Reduktion der Berufs- bzw. Funktionsanforderungen entsprochen wurde.¹⁵

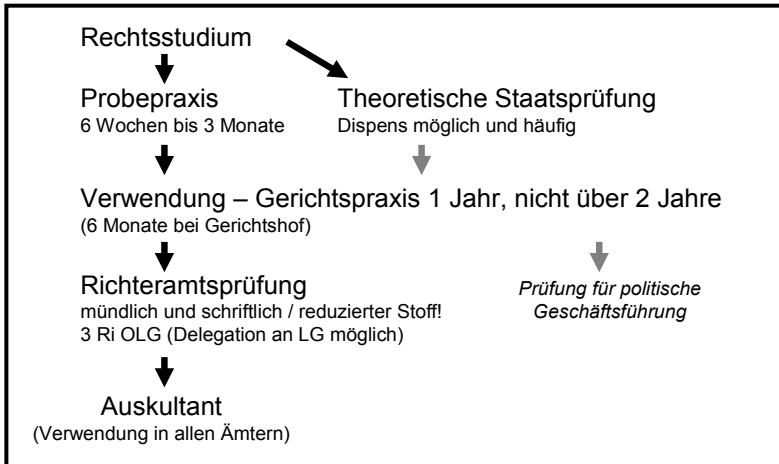


Abbildung 3: Richterausbildung ab 1854

Die neue Richterausbildung wird durch Abbildung 3 dargestellt: An das Rechtsstudium schloss sich seit 1854 nur mehr eine kurze Probepaxis an, die bloß sechs Wochen bis drei Monate in Anspruch nahm. Diese Probepaxis war ebenso wie die theoretische Staatsprüfung, von der allerdings eine (angeblich relativ häufig erfolgende) Dispens möglich war, Voraussetzung für eine praktische Verwendung („Gerichtspraxis“), die in der Regel ein Jahr dauerte und nicht länger als zwei Jahre dauern durfte. Davon waren nur sechs Monate beim Gerichtshof zu verbringen. Dann konnte bereits die Richteramtprüfung abgelegt werden, die zwar sowohl mündlich als auch schriftlich zu absolvieren war, jedoch einen deutlich reduzierten Stoffumfang aufwies. Als Prüfer fungierten nunmehr wieder ausschließlich Richter, und zwar an sich Richter des Oberlandesgerichts; eine Delegation der Prüfungstätigkeit an die Landesgerichte war jedoch möglich und kam auch öfters vor. Daneben war allerdings eine Prüfung für die politische Geschäftsführung erforderlich, um tatsächlich praktisch verwendbar zu sein. Die nach absolvierter Richteramtprüfung als Aus-

15 Daneben gab es im Rahmen von Übergangsregeln auch Erleichterungen für jene Personen, die bereits in einzelnen Geschäftszweigen amtierten; sie sollten damit zu vollwertigen, d. h. universell einsetzbaren Amtsträgern ausgebildet werden; vgl. z. B. RGBl. 132/1856.

kultanten beschäftigten Juristen wurden nämlich in allen Geschäftszweigen verwendet.¹⁶

Neben der politischen Geschäftsführungs- und der Richteramtsprüfung wurden 1854 auch die Advokaten- und die Notariatsprüfung neu geordnet.¹⁷ Dabei wurde ein Schema begründet, dessen problematische Grundstruktur bis in das 20. Jahrhundert von Bedeutung war: Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungen waren unterschiedlich hoch, sodass eine Art Prüfungshierarchie entstand, an deren Spitze die Advokatenprüfung und an deren Ende die Notariatsprüfung stand. Die politische Geschäftsführungs- und Richteramtsprüfung nahm eine Mittelstellung ein. Diese Struktur ergab sich aus Unterschieden bei den Berufsvoraussetzungen, zu denen im Falle der Advokatur weiterhin das juristische Doktorat gehörte, beim Stoffumfang oder bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Aus der daraus resultierenden Prüfungshierarchie ergab sich die Möglichkeit, mit den jeweils übergeordneten Prüfungen auch die jeweils untergeordneten Prüfungen zu ersetzen, sodass die Advokatenprüfung auch zum Richteramt, die Richteramtsprüfung auch zum Notariat, nicht aber zum Beispiel die Richteramtsprüfung zur Advokatur berechnete.¹⁸

Insbesondere nach der Trennung von Justiz und Verwaltung ab 1867¹⁹ zeigte sich einerseits verstärkt ein Reformbedarf hinsichtlich der Richteramtsprüfung, andererseits resultierte aus dem Vergleich der Prüfungen auch erhebliche Kritik. So präsentierten die Juristischen Blätter 1880 die Ergebnisse der Justizprüfungen in den vorangegangenen fünf Jahren, wobei sich zeigte, dass bei den Advokaten- und Notariatsprüfungen durchschnittlich 6 % der Kandidaten durchgefallen waren, bei der Richteramtsprüfung jedoch nur 3 %. Dies wurde zum Anlass genommen, die Richterausbildung für reformbedürftig zu erklären, weil man den Eindruck vermeiden wollte, es handle sich um eine besonders leichte Prü-

16 Ch. (wie Fn. 7) 442 ff.

17 M. w. N. ebd. 453 f.

18 Rainer Sprung / Peter G. Mayr, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, in: ÖJZ 1983, 29 ff.; zur Problematik des Doktorats als Berufsvoraussetzung der Advokaten vgl. auch schon Ch. Die Lehrzeit des österreichischen Juristen, in: JBl. 1873, 479 f.

19 Dazu Brauneder (wie Fn. 14) 154 ff.; Kohl, Anfänge (wie Fn. 2) 111 ff.; Gerald Kohl, Zur Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit bis zum Bundes-Verfassungsgesetz 1920, in: Barbara Helige / Thomas Olechowski (Hrsg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007, 9 ff.; zeitgenössisch zum Beispiel Anton Menger, System des österreichischen Civilprocessrechts, Bd. 1, Wien 1876, 210 ff.

fung.²⁰ Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Justiz schon im Vorfeld ungeeignete Kandidaten ausschied.

Während die Advokatenprüfung und die Notariatsprüfung von 1854 jeweils bis ins 20. Jahrhundert hinein unverändert blieben, kam es bei der Richteramtprüfung im Gefolge der Ziviljustizreform zu grundlegenden, für die kommenden Jahrzehnte geradezu bahnbrechenden Reformen. Dies mag dazu beigetragen haben, dass der Forderung nach einer einheitlichen Justizprüfung kein Erfolg beschieden war.²¹

IV. Die Richterausbildung 1896/1900

Grundlage des neuen Systems, das im Detail wiederholt geändert wurde, war das neue Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896; dazu erging am 15. August 1897 eine Verordnung des Justizministers über den richterlichen Vorbereitungsdienst, am 1. November 1900 eine ebensolche Verordnung zur Richteramtprüfung.²² Dabei erfolgten Regelungen nur für den Vorbereitungsdienst der Richteramtscandidaten; die Gerichtspraxis für all jene, die sich nicht dem richterlichen Vorbereitungsdienst wid-

20 Die Ergebnisse der Justizprüfungen in den letzten fünf Jahren, in: JBl. 1880, Nr. 40, 477.

21 Emil Schrutka von Rechtenstamm, Die einheitliche Justizprüfung, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 1912, 193 ff. Eine entsprechende Forderung wurde schon 1910 anlässlich der Beratungen zum RechtspraktikantenG in einer Resolution des Abgeordnetenhauses erhoben: 937 Blg, StenProtAH XX. Session 1910, 11.

22 RGBl. 217/1896; RGBl. 192/1897; RGBl. 182/1900. Modifikationen erfolgten durch: VO des Justizministers vom 28. 10. 1901 betreffend die Richteramtprüfungen, RGBl. 177/1901; VO des Justizministers vom 4. 3. 1902 betreffend den richterlichen Vorbereitungsdienst, RGBl. 51/1902; G vom 6. 4. 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes, RGBl. 69/1910 (kritisch dazu: Friedrich von Engel, Richteraristokratie oder Richterproletariat, in: Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 1909/1910, 1 ff.); VO des Justizministers vom 6. 4. 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes, RGBl. 70/1910; VO des Justizministers vom 5. 5. 1910 betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Normen des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes, welche bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind, RGBl. 94/1910; G vom 12. 7. 1913 über die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokatur- und Notariatspraxis, RGBl. 139/1913 (vgl. dazu später RGBl. 268/1916, StGBL. 271/1919, BGBL. 133/1921); VO des Justizministers vom 8. 4. 1913 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes, RGBl. 62/1913; VO des Justizministers vom 3. 2. 1917 über außerordentliche Termine für Richteramtprüfungen, RGBl. 52/1917.

men wollten, fand erst 1910 eine Regelung im Rechtspraktikantengesetz,²³ die sich als überaus dauerhaft erweisen sollte.²⁴

Die Richterausbildung von 1900 zeigt Abbildung 4: Nach dem Rechtsstudium und der theoretischen Staatsprüfung hatte der Richteramtskandidat einen in der Regel dreijährigen Vorbereitungsdienst²⁵ zu absolvieren, bei dem Stationen am Bezirksgericht, am Gerichtshof erster Instanz sowie bei einer Staatsanwaltschaft zwingend waren; daneben konnten „Wahlstationen“ beim Oberlandesgericht, bei der Finanzprokuratur oder in der Advokatur absolviert werden. Insgesamt waren mindestens zwei Jahre bei Gericht zuzubringen, bei jeder anderen Stelle durfte man maximal sechs Monate dienen. Nach diesem Vorbereitungsdienst war eine Richteramtprüfung abzulegen; sie bestand aus drei Teilen, nämlich einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung sowie aus einer Hausarbeit.²⁶ Die Prüfungskommission, nunmehr aus fünf Mitgliedern bestehend, setzte sich nicht mehr nur aus Richtern des Oberlandesgerichts zusammen. Nach Absolvierung der Richteramtprüfung konnte man zum Richter

23 G über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten vom 24. 12.1910, RGBl. 1/1911; dazu erging am 12. 1. 1911 die DurchführungsVO RGBl. 5/1911. Zu den vorangegangenen legislativen Arbeiten: 937 Blg. StenProtAH XX. Session 1910; [Georg] Petschek, Zum Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten, in: JBl. 1909, 27 ff.; Moriz Sternberg, Der Gesetzentwurf über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten, in: Gerichtshalle 1909, 124, 133.

24 Erst 1987 wurden die Bestimmungen von 1910 durch ein neues Rechtspraktikantengesetz, BGBl. 644/1987, ersetzt, nachdem der Verfassungsgerichtshof 1985 (VfSlg. 10.607) den Erlass des Justizministeriums über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Rechtspraktikanten aufgehoben hatte; dazu Peter G. Mayr, Die österreichische Juristenausbildung, 2. Aufl. Wien 1998, 77 ff.; weiters Gerhard Hellwagner, Die Reform des juristischen Studiums und das Gerichtsjahr, in: DRdA 1971, 14 ff.; Alois Federsel, Juristenausbildung und Gerichtspraxis, in: ÖJZ 1975, 320 ff.; Siegfried Grigg / Armin Stolz, Die Gerichtspraxis – ein rechtsstaatlich und sozialpolitisch defizitäres Rechtsverhältnis, in: ZAS 1983, 7 ff.; Friedrich Köhl, Die Gerichtspraxis – Eine seit über hundert Jahren bewährte Einrichtung zur Juristenausbildung in Österreich, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 1987, Heft 54, 37 ff.

25 Diese Zeit wurde für einige OLG-Sprengel wiederholt verkürzt, um personelle Engpässe rascher beseitigen zu können; vgl. oben Fn. 21.

26 Vgl. dazu die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. 12. 1918 über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtswärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit, StGBL. 147/1918.

ernannt werden, wobei allerdings bis 1907 verschiedene Rangklassen (zum Beispiel Gerichtsadjunkt, Gerichtssekretär etc.) bestanden.²⁷

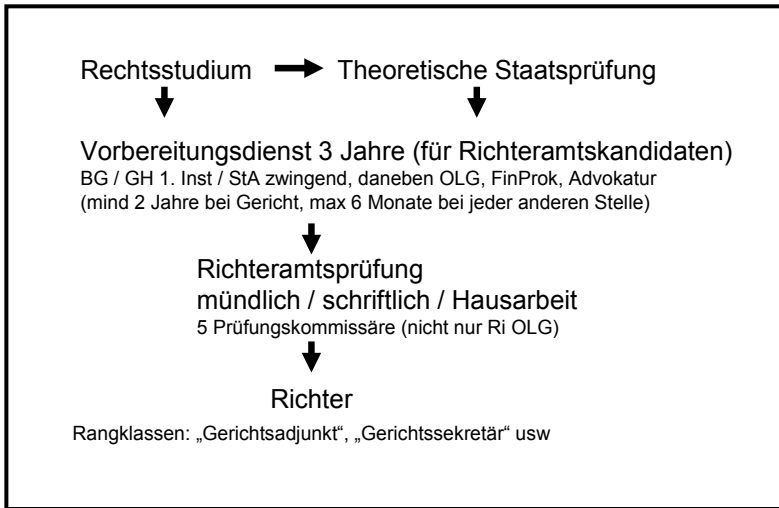


Abbildung 4: Richterausbildung 1900

Die Richterausbildung von 1900 stellt eine bedeutende Zäsur in der Geschichte der Richterausbildung in Österreich dar. Einerseits kam es zu einer detaillierten Regulierung des Verfahrens; so wurden z. B. Muster für die bei Richteramtprüfungen anzufertigenden Protokolle vorgeschrieben sowie der Inhalt der Richteramtprüfung durch Abgrenzung des Prüfungstoffes determiniert.²⁸ War schon diese Regulierung ein Fortschritt im Hinblick auf die Transparenz des Ausbildungssystems, so bot ein sogleich 1901 infolge der Reform von 1900 erscheinender und in den Folgejahren immer wieder neu aufgelegter Prüfungsbehelf zusätzliche Orientierung.²⁹

27 Christian Neschwara / Karin Ostrawsky, Die erste Österreichische Richtervereinigung 1907–1918, in: Barbara Helige / Thomas Olechowski (Hrsg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007, 32.

28 VO des Justizministers vom 1. 11. 1900 betreffend die Richteramtprüfungen, RGBl. 182/1900 (Formular A, Verzeichnis B); vermehrt wurde der hier festgelegte Prüfungstoff durch die VO des Justizministers vom 5. 5. 1910 betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Normen des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes, welche bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind, RGBl. 94/1910.

29 Leo Elsner, Zur Richteramtprüfung. Die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, RGBl. 182/1900, betreffend die Richteramtprüfungen und der Prüfungstoff im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes nebst einem

V. Zum Richterbild in der Habsburgermonarchie

Mit dem Richterbild in der Habsburgermonarchie hat sich schon 1996 Barbara Dölemeyer ausführlich beschäftigt.³⁰ Sie unterschied dabei, pointiert auf zentrale Persönlichkeiten fokussiert, das Richterbild Anton von Schmerlings 1849 von jenem Franz Kleins von 1895: Ersterer hätte den Richter mehr als Staatsbeamten, letzterer ihn mehr als Sozialingenieur gesehen, wengleich auch Franz Klein „josephinische“ Anklänge zur Geltung gebracht hätte, beispielsweise mit dem Gerichtsinspektorat.³¹

Tatsächlich können zwei Phasen unterschieden werden: Die erste Periode ist vor dem Hintergrund der Verstaatlichung der Justiz von deren Integration in den Staatsapparat und damit in die Bürokratie gekennzeichnet. Die zweite Periode wird hingegen durch eine Emanzipation von der Bürokratie charakterisiert; in dieser Phase waren die Richter bestrebt, sich von den Beamten der allgemeinen Verwaltung zu unterscheiden. In diesem Prozess hatten die Verbindung von Justiz und Verwaltung ab 1854 und die konstitutionelle Forderung nach Trennung dieser Bereiche wohl einen besonders prägenden Effekt. Die Unabhängigkeit der Richter, wie sie das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt von 1867 garantierte,³² war dabei keineswegs eine besonders ausgeprägte Zäsur, sondern trug eher dazu bei, Defizite in der Rechtsstellung der Richter deutlicher spürbar zu machen: Das Richterdisziplinargesetz vom 21. Mai 1868³³ unterschied nämlich verschiedene Dienstkategorien und kannte insbesondere „selbstständige richterliche Beamte“: Dies waren Präsidenten, Vizepräsidenten und Räte der Gerichtshöfe sowie die Bezirksrichter, von denen es jedoch – im Sinne überkommener monokratischer Behördenorganisation – bei jedem Bezirksgericht nur einen gab; als Bezirksrichter galten somit nur die heute als Vorsteher der Bezirksgerichte bezeichneten

die jüngsten civil- und strafrechtlichen Normen des Reichsgesetzblattes enthalten den Anhang. Für Prüfungs-Commissäre und Prüfungs-Candidaten, Wien 1901.

30 Barbara Dölemeyer, Vom Staatsdiener zum „Sozialingenieur“. Zum Richterbild in der Habsburgermonarchie, in: Andre Gouron / Laurent Mayali / Antonio Padoa Schioppa / Dieter Simon (Hrsg.), Europäische und amerikanische Richterbilder, Frankfurt a. M. 1996, 359 ff.

31 Dölemeyer (wie Fn. 30) 366 ff. bzw. 370 ff.; zum Gerichtsinspektorat siehe Grabscheid, Klein's Gerichtsinspektorat, in: FS Franz Klein, Wien 1914, 233 ff.

32 StaatsgrundG vom 21. 12. 1867 über die richterliche Gewalt, RGBl. 144/1867, Art. 5: „Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebenszeit ernannt.“ Art. 6: „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.“

33 RGBl. 46/1868.

Funktionäre. Nur diese „selbstständigen richterlichen Beamten“ waren Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, nur ihnen kam demnach Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit zu. Das übrige Personal war, selbst wenn es in richterlicher Funktion tätig war, nur Hilfspersonal.³⁴

Erst die Ziviljustizreform von Franz Klein 1895/1898 veränderte diesen Zustand. Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1896 erweiterte die Gruppe der selbstständigen richterlichen Beamten daher um die „bei den Bezirksgerichten angestellten Einzelrichter“, sodass nun in der Regel jeder funktionale „Richter“ auch über die richterliche Unabhängigkeit verfügte.³⁵ Dessen ungeachtet blieb das Verhältnis des Richters zur Staatsverwaltung ein heikles Thema, bei dem sich seitens der Justiz eine heute kaum mehr nachvollziehbare Sensibilität, gelegentlich fast eine Überempfindlichkeit, zeigte.³⁶ Die Ernennung und Vorrückung der Richter blieb jedenfalls ein Problem.³⁷ Gleichzeitig änderte sich sowohl die Außenwahrnehmung der Richterschaft als auch ihr Selbstbild. Ersteres wurde besonders 1897/98 durch die Einführung des Talars anstelle der bisher üblichen Richter-Dienstuniformen sichtbar gemacht.³⁸

Das Thema „Richter in Uniform“ beschäftigte jedoch weiterhin die Gemüter: Einerseits konnte nämlich bei festlichen Anlässen immer noch eine Galauniform getragen werden, andererseits war zugleich mit dieser öffentlichkeitswirksamen Integration in die Beamtenschaft ein eher nachgeordneter Rang verbunden. So waren nach dem „von der Landesregierung amtlich ausgegebenen Zeremoniell für die Leichenfeier“ des Salzburger Landespräsidenten „selbst die Veterinäre, die Strom- und Straßenmeister“ den Richtern vorgegangen. Um derart entwürdigender Behandlung zu entgehen, würden die Richter die Öffentlichkeit zunehmend

34 Vgl. m. w. N. Kohl (wie Fn. 19) 19 ff.

35 Ebd. 24 f.

36 Friedrich von Engel, Und willst du nicht ein Waisenrat sein ... Ein Beitrag zur Unabhängigkeit der Richter in Österreich, in: Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 1907, 7.

37 Max Burckhard, Der Richter (= Das Recht. Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien 4), Berlin 1909, 16 ff. (mit der abschließenden Forderung nach öffentlicher Entscheidung durch Personalsenate).

38 VO des Justizministeriums vom 9. 8. 1897, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte, sowie für die fachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt, beziehungsweise für die Justizbeamten das Tragen der Uniform geregelt wird, RGBL. 1897/187; vgl. 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte (= Katalog zur 96. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien), Wien 1985, 167.

scheuen. Dies sei jedoch der falsche Weg, weil die Justiz als „einer der Hauptfaktoren im Staatsleben“ in der öffentlichen Wahrnehmung nicht unvertreten bleiben sollte. Daher wurden die Richter aufgefordert, auf die Galauniform zu verzichten und von der durch die Ministerialverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, an deren Stelle ein „bürgerliches Festkleid“ zu tragen.³⁹



Abbildung 5: Richter in Uniform. Ausschnitt aus einer Karikatur in der Zeitschrift „Kikeriki“ vom 27. April 1882 (zum Ringtheaterbrandprozess)

Hier zeigt sich brennpunktartig der Wandel in der richterlichen Selbstwahrnehmung: Zunächst war es ein Fortschritt gewesen, dass die

³⁹ Friedrich von Engel, Richter in Uniform, in: Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter 1908/1909, 8.

Richter als Staatsbeamte von sonstigen äußeren Einflüssen befreit waren: Die Beamtenuniform brachte zum Ausdruck, dass der Richter eben nicht mehr in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Grundherrn oder einer sonstigen lokalen Obrigkeit stand; die Uniformierung spiegelte somit die Integration der Justiz in den Apparat der staatlichen Bürokratie wider. In einer zweiten Phase wurde diese Gleichstellung mit Beamten der allgemeinen Verwaltung hingegen zunehmend als mit den Standesinteressen in Widerspruch stehend begriffen. Der Talar machte also die Emanzipation vom Beamtentum, das übrigens seinerseits die Uniformierung wegen ihres militärischen Charakters und wegen der damit verbundenen Kosten ablehnt,⁴⁰ auch nach außen erkennbar.

Wie schwierig die Abgrenzung der Justiz von der „politischen Verwaltung“ war, verdeutlicht eine Passage aus der – zufällig im Jahr der Einführung des Talars – 1898 erschienenen ländlichen Komödie „Die Bürgermeisterwahl“⁴¹ des Juristen und Schriftstellers Max Burckhard, der weniger als Rat des Verwaltungsgerichtshofs denn als Burgtheaterdirektor Bekanntheit erlangte und der am Beginn seiner Berufslaufbahn als Richter tätig gewesen war.⁴² Als Episode kommt in diesem Stück der Besuch eines Bischofs im fiktiven Handlungsort vor, an dem sich zwar ein Bezirksgericht, jedoch keine Bezirkshauptmannschaft befindet. Auf die Aufforderung des Bezirksrichters an die Honoratioren, „um 11 Uhr im schwarzen Anzug“ zum Empfang des Bischofs bereit zu sein, reagiert der ebenfalls angesprochene Adjunkt ablehnend. Er begründet dies damit, er sei „nit beim Consistori oder beim Pfarrer“. Aus der Replik des Bezirksrichters – „Aber beim Bezirksgericht sein's, und weil bei uns ka Bezirkshauptmannschaft ist, hab'n mir zu repräsentieren.“⁴³ – wird deutlich, dass ein Bezirksgericht durchaus als eine Art von Ersatz für eine Bezirkshauptmannschaft empfunden werden konnte, eine strikte Trennung der Geschäftszweige in der Vorstellung der Bevölkerung also nicht

40 Waltraud Heindl, *Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich II: 1848–1914*, Wien / Köln / Weimar 2013, 177 ff.

41 Max Burckhard, *Die Bürgermeisterwahl. Eine ländliche Komödie in vier Acten*, Wien 1898.

42 Burckhard veröffentlichte dann 1909 eine Schrift über den Richterstand (siehe Fn. 37). Zu Burckhard siehe Gerhard Strejcek, *Max Eugen Burckhard (1854–1912)*, in: Gerhard Strejcek (Hrsg.), *Gelebtes Recht. 29 Juristenporträts*, Wien 2012, 26 ff.; Christoph Schlintner, *Max Eugen Burckhard als Schriftsteller*, in: ebd. 44 ff.; vgl. *Niederösterreichischer Amtskalender 1886*, 169 (Burckhard als Bezirksgerichtsadjunkt in Grünburg).

43 Burckhard, *Bürgermeisterwahl* 15.

bestand. Im Hinblick auf den Adjunkten könnte dies aber auch den oben erwähnten Rückzug aus der Öffentlichkeit bestätigen, wiewohl dieser wohl vor allem antiklerikal motiviert erscheint.

In der Diskussion um den Talar zeigt sich das bereits erwachte Standesbewusstsein, das 1907 mit der Gründung der Richtervereinigung einen Höhepunkt erlebte.⁴⁴ Damit gerieten die Richter durchaus in Gegensatz zum Konzept von Franz Klein, der die Richter als Vollzieher staatlichen Rechts angesehen hatte, die „treu zum Staate halten“ bzw. „vom Staatsgeföhle beherrscht“ sein sollten. Nach Kleins Vorstellung hatte der Richter als „Sozialingenieur“ die soziale Aufgabe des Staates zu verwirklichen; in diesem Sinne gab es in der Gerichtsorganisation eben auch die bereits erwähnten „josephinischen Anklänge“.⁴⁵

Während also die Richter ihre Emanzipation vom Beamtentum betrieben, zugleich übrigens die Rechtswissenschaft etwa mit der Vorstellung „freier Rechtsfindung“ die Bedeutung des Richters bis zu einem „Richterkönigtum“ steigerte,⁴⁶ warnte die Hoheitsverwaltung vor einem drohenden „Richterstaat“ und wollte die Richter weiterhin als staatliche Organe anerkannt wissen.⁴⁷ In diesem Sinne war auch bei den Richtern wie bei allen Beamten politisches Engagement nicht gerne gesehen; so löste 1896 eine politische Meinungsäußerung des Feldkircher Bezirksrichters bei einer Versammlung des katholischen Lehrervereins eine dieses ablehnende Erklärung des Ministerpräsidenten Kasimir Badeni aus.⁴⁸ In einem anderen Zusammenhang wurde hingegen die besondere Stellung der Richter politisch betont: Der an Boden gewinnende Antisemitismus führte im christlichsozialen Lager zum Wunsch, Juden von der Richterlaufbahn auszuschließen, und zwar im Hinblick auf die Eidesleistung christlicher Staatsbürger.⁴⁹

VI. Ein „Selbstzeugnis“

Welches Bild hatten die Richter selbst von ihrem beruflichen Umfeld und von ihrer Ausbildung, von welchem Selbstverständnis waren sie geprägt? Diese Frage kann nur punktuell, etwa im Zusammenhang mit öffentlich-

44 Neschwara / Ostrawsky (wie Fn. 27) 27 ff.; vgl. dazu Burckhard (wie Fn. 37) 29 ff.

45 Dölemeyer (wie Fn. 30) 375.

46 M. w. N. ebd. 373 f.

47 Ebd. 377 f.

48 M. w. N. Heindl (wie Fn. 40) 101.

49 Ebd. 102.

keitswirksamen Problemen wie jenem des Talars, beleuchtet werden. Selbstzeugnisse aus dem Richterstand sind eher selten überliefert.⁵⁰ Eine Ausnahme bilden die Lebenserinnerungen von Robert Bartsch (1874 bis 1955), deren Edition sich in Vorbereitung befindet und die, nicht zuletzt infolge ihres Umfangs, auch für die hier interessierenden Fragen bemerkenswerte Aufschlüsse geben.⁵¹ Bartsch stammte aus einer Richterfamilie, wie sie heute nur mehr selten anzutreffen ist.⁵² Sowohl sein Vater Heinrich Bartsch senior als auch sein Bruder Heinrich Bartsch junior waren Richter und blieben dies im Gegensatz zu Robert Bartsch ihr gesamtes Berufsleben lang; beide wirkten zuletzt jeweils beim Obersten Gerichtshof. Robert Bartschs Erinnerungen zeigen die Entscheidung zur richterlichen Berufslaufbahn einschließlich der Bedeutung des Informationsvorsprungs durch den bereits im Justizdienst tätigen Vater (a), die Verhältnisse der richterlichen Ausbildung (b) und der Richterprüfung bzw. der Ernennung (c); schließlich geben sie eine Vorstellung vom Selbstbild, wonach nicht jeder Richter eine gleichmäßig erstrebenswerte Stellung hatte (d).⁵³

a) Berufswahl im Zeichen eines Informationsvorsprungs

„Welche Berufstätigkeit ich zunächst ergreifen würde, war seit langem nicht zweifelhaft. Die Gerichtspraxis sollte meine Anfängertätigkeit sein, umsomehr als im Jahre 1897 äußerst günstige Verhältnisse für einen solchen Berufsbeginn bestanden. Die für Neujahr 1898 festgesetzte Einführung der neuen Zivilprozessordnung, die mit einer völligen Umgestaltung des gerichtlichen Geschäftsganges nicht bloß in Zivilsachen verbunden war, bedingte eine sehr starke Vermehrung des Richterpersonals und eröffnete dadurch nicht nur den im Amt befindlichen jüngeren Richtern günstige Vorrückungsaussichten, [s]ondern erforderte auch einen starken

50 So nennt Dölemeyer (wie Fn. 30) 363 in ihrer Quellenübersicht zwar „Selbstzeugnisse von Richtern, wie Memoiren, Briefe etc.“, kann dazu aber keine Beispiele liefern.

51 Gerald Kohl / Josef Pauser (Hrsg.), Robert Bartsch (1874–1955) – Erinnerungen (Drucklegung in Vorbereitung; die Arbeiten an der Edition erfolgten zum Teil im Rahmen des von der Hochschuljubiläumsstiftung der Stadt Wien geförderten Projekts „Robert Bartsch (1874–1955) – Erinnerungen“, H–2491/2011).

52 Bei den unter 30-Jährigen nur mehr in 2 %: vgl. den Beitrag von Gerald Kohl und Georg Grünstäudl in diesem Band.

53 Die folgenden Zitate aus Kohl / Pauser (wie Fn. 51) bzw. Österreichisches Staatsarchiv, HHStA, SB NL Bartsch.

Nachwuchs, der zunächst gleichfalls Aussichten auf rasche Erreichung einer selbstständigen Richterstellung hatte. Um aus dem zu erwartenden Andrang von Bewerbern Vorteil zu ziehen, hieß es mit dem Eintritt keine Zeit zu verlieren und so opferte ich auf Rat meines Vaters die letzten Ferien und ließ durch einen Mittelsmann unmittelbar nach Erhalt des Abgangszeugnisses der Universität, das am 31. Juli 1897 ausgestellt wurde, beim Landesgericht Wien das Gesuch um Zulassung zur Rechtspraxis überreichen und mir dessen Erledigung telegraphisch melden.“

b) Ausbildung

„Der Dienst, den ich nun antrat, war noch ein halbes Jahr nach den vor der ZPO. geltenden Vorschriften geordnet. Jedes Stück hatte seine eigene Zahl und das Zusammensuchen der zu einer Sache gehörigen Stücke, das Priorieren, war eine der Aufgaben des Hilfsarbeiters. Es gab damals keine Kanzleiabteilungen, sondern nur eine Zentralkanzlei für den ganzen Gerichtshof mit seinen vielen Referenten und das Suchen eines Stücks in den einzelnen Hilfsämtern (Einreichungsprotokoll, Hauptbuch, Expedit, Registratur) war oft eine zeitraubende und mühevollere Sache. Hatte man alles beisammen, so entwarf man die Erledigung, die oft nur in Ausfüllung von Formularen und anderen Arbeiten bestand, die heute von Nichtjuristen besorgt werden.“

„Es war ungemein viel geistlose Schreibearbeit. Die ganze Arbeit war juristisch ziemlich belanglos, erforderte aber eine gewisse Technik, die ich vom Hause mitbrachte, weil ich schon viele Akten, die mein Vater zuhause bearbeitete, in der Hand gehabt hatte.“

„Nachdem ich am 3. November die dritte politische Staatsprüfung abgelegt hatte, wurde ich vom Oberlandesgericht am 18. November zum Auskultanten ernannt. Es war meine erste staatliche Anstellung, bisher war ich nur zur Dienstleistung zugelassen gewesen. An meiner dienstlichen Stellung änderte sich dadurch nichts, ich blieb Hilfsarbeiter [...], nur erhielt ich gleichzeitig ein Adjutum von 500 fl. jährlich und am 1. Dezember empfang ich die erste Monatszahlung, die nach Abzug von Stempel und Trinkgeld für den Diener 41 fl. betrug.“

„Seit meinem Eintritt in den Staatsdienst war ich im richterlichen Vorbereitungsdienst, der normalerweise drei Jahre dauern sollte, damals aber mit Rücksicht auf den Bedarf an jungen Richtern auf zwei Jahre herabgesetzt war. Ich musste an dem sog. Auskultantenkurs teilnehmen, den Ger.

Sekretär Pelzer, der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Unfallsversicherungsanstalt leitete. Es war eine Art praktischen Seminars, das einmal wöchentlich in den Abendstunden abgehalten wurde.“

„Ich war fast ein volles Jahr im Zivillandesgericht. Eigentlich hätte die Ausbildung bei einem Bezirksgericht beginnen sollen, das als das lebensnächste Gericht anzusehen war und das auch alle gerichtlichen Geschäftszweige in sich vereinigte. Ich suchte daher gegen den Sommer hin an, mich an ein solches zu versetzen. Das geschah auch und ich kam am 19. Juli 1898 an das Bezirksgericht Neubau [...]“

„Ich hatte in den Verhandlungen das Protokoll zu führen und habe an den verhandlungsfreien Tagen Akten erledigt und auch Urteile ausgearbeitet. Im Herbst kam ich in die außerstreitige Abteilung des Ger. Sekretär Nickel, eines stillen, älteren Mannes. Ich hatte ein eigenes Zimmer und arbeitete recht selbstständig. Meinen Chef sah ich selten, nur in wichtigen Sachen besprach ich den Fall vor der Erledigung mit ihm, sonst legte ich ihm nur meine fertig gearbeiteten Sachen zur Unterschrift vor. Ich hatte viel Parteienverkehr und konnte selbstständig mit ihnen verhandeln. Im Winter erbat ich mir die Versetzung in eine Strafabteilung, wiewo[h]l mir die Aufgabe meiner bisherigen Arbeit recht leid tat. Aber es war inzwischen gestattet worden, die Vorbereitungszeit ausnahmsweise auf 1½ Jahre zu verkürzen und ich wollte von dieser Begünstigung Gebrauch machen, da sie die baldige Ablegung der Richteramtsprüfung und die darauffolgende Ernennung zum Gerichtsadjunkten in nächste Nähe brachte, und ich hatte bisher in Strafsachen überhaupt noch nicht gearbeitet.“

c) Richterprüfung und Ernennung

„Als ich am 4. Februar 1½ Jahre Praxis hatte, suchte ich sofort um Zulassung zur Richteramtsprüfung an. Sie wurde mir bewilligt. Ich bat nun den Präsidenten Soos um 14 Tage Prüfungsurlaub, den er mir gewährte. Zugleich teilte er mir mit, er beabsichtige, mich nach der Prüfung in das Präsidium zu nehmen. Ich nahm das als Auszeichnung dankbar an. Bevor die 14 Tage Urlaub zu Ende waren, hatte ich die Prüfung abgelegt. Am 25. Februar hatte ich schriftliche Prüfung aus Zivilrecht. Man gab mir einen Prozessakt und ich musste das schriftliche Urteil dazu verfassen, es war ein ganz schwieriger Handelsrechtsfall, Rückforderung einer Nichtschuld, Irrtum über wesentliche Vertragsbestimmungen u.s.w. Zwei Tage darauf hatte ich schriftliche Prüfung aus Strafrecht, es war ebenfalls auf Grund

der Akten ein Urteil zu verfassen, es handelte sich um eine Aufreizung in einer politischen Rede. Am 2. März war mündliche Prüfung vor drei Oberlandesgerichtsräten, Kollegen meines Vaters, von denen einer, Karl Schwarz, ein ausgezeichneter Jurist, recht scharf und schwierig prüfte; ich erhielt einstimmig Auszeichnung.“

„Noch im März wurde ich zum Gerichtsadjunkten (Richter) für den Oberlandesgerichtssprengel Wien ernannt.“

„Was sollte meine Zukunft sein? Drei Wege standen mir offen, [neben Universitätslaufbahn oder Ministerialdienst] zunächst der richterliche Beruf, in den ich so glücklich rasch eingelaufen war. In normalen Zeiten dauerte es 6–7 Jahre vom Eintritt in die Praxis bis zum Adjunkten, ich hatte dazu kaum mehr als 1½ Jahre gebraucht. Das Normale wäre eine Einzelrichterstelle bei einem ländlichen Bezirksgericht gewesen, bei der großen Zahl freier Stellen hätte ich mir vielleicht den Posten aussuchen können, sei es in der Nähe Wiens, die ein Wohnen in Wien oder doch jedes Wochenende in Wien erlaubt hätte, oder ein Posten in einem Kurort, oder in einer Sommerfrische, oder sonst in schöner Gegend. Verschob ich den Landdienst, so war es nicht sicher, ob ich dann die Wahl eines mir genehmen Postens haben würde.“

d) Selbstbild

„So wurde ich Sprengeladjunkt und als solcher in Wien belassen. Meinem Vater war das recht. Er hatte einmal meine Zukunft recht trüb ausgemalt, ich würde bald Adjunkt auf dem Land, würde mich in eine Wirtstochter verlieben, sie heiraten, verbauern und als Richter auf dem Land meine Tage beschließen. Diese Gefahr war nun augenblicklich gebannt, aber meine Zukunft blieb unentschieden.“

„In meiner ganzen Dienstzeit als Richter und Ministerialbeamter hat meine Berufstätigkeit fast immer nur die Vormittagsstunden in Anspruch genommen. Die Nachmittage und auch die früheren Morgenstunden hatte ich für andere Beschäftigungen frei.“

Gerade der zuletzt zitierte Abschnitt macht deutlich, dass die Aussagekraft eines solchen Selbstzeugnisses naturgemäß beschränkt ist; Bartsch war zweifellos von überdurchschnittlicher Schaffenskraft, und es wäre verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen, die richterliche Tätigkeit sei um die Jahrhundertwende stets nur eine Halbtagsbeschäftigung gewesen.

Bartsch differenzierte auch gar nicht zwischen den verschiedenen im Laufe seiner Karriere ausgeübten Tätigkeiten. Aus justizgeschichtlicher Sicht sind Bartschs Erinnerungen vor allem deshalb interessant, weil sie gerade jene Zeit der Ziviljustizreform illustrieren, die das österreichische Richterbild über das Ende der Habsburgermonarchie hinaus nachhaltig geprägt hat.⁵⁴

54 Weitere biographische Erinnerungen aus der Richterschaft könnten den Einblick auch in andere Zeitabschnitte ermöglichen, sind aber kaum überliefert. Kollektivbiographische Forschungen zur Richterschaft des 19. Jahrhunderts bleiben ein Desiderat. Für das 20. Jahrhundert vgl. hingegen Siegfried Mattl, Beiträge zu einer Sozialgeschichte der österreichischen Richterschaft (1900–1924), in: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardel / Siegfried Mattl (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993, Bd. 2, Wien 1995, 169 ff.; Siegfried Mattl, Zu Sozialgeschichte und Habitus österreichischer RichterInnen seit 1924, in: Barbara Helige / Thomas Olechowski (Hrsg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007, 67 ff.